

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die
Bachelor-Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL)
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2015 (GVBl. S 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Hochschule Kaiserslautern vom 16. Februar 2009, sowie der Korrektur diese Ordnung vom 10. Oktober 2011 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16. Februar 2009
- sowie der Korrektur dieser Ordnung vom 10. Oktober 2011

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen für den Studiengang Technische Logistik (TL) bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 und für den Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bis einschließlich Wintersemester 2019/2020. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in einen vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den nachfolgenden Bachelorstudiengang in der geltenden Fassung beenden.
- (2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, 20.07.2016



Prof. Dr. Ludwig Peetz

Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern